



**Rundschreiben Nr. 20/2007  
der Kommission SRO/SLV**

An die angeschlossenen  
Finanzintermediäre der SRO/SLV  
sowie die FI-Prüfstellen

---

Zürich, den 13. Juli 2007

## **Änderungen im Selbstregulierungsreglement, Rz. 13 und 14**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Verfügung vom 3. Juli 2007 hat die Eidg. Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zwei beantragte Änderungen des Selbstregulierungsreglements (SRR) gutgeheissen. Diese Änderungen treten per sofort in Kraft. Dabei geht es um folgendes:

### **I. Die Änderung von Rz. 13 SRR**

#### **Der neue Wortlaut von Rz. 13**

Die Rz. 13 SRR lautet neu wie folgt:

Wird die Geschäftsbeziehung mit natürlichen oder juristischen Personen auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, so identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er sich brieflich oder auf andere gleichwertige Weise die Informationen gemäss Rz. 10 bestätigen lässt und eine echtheitsbestätigte Kopie der beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung gemäss Rz 9 anfordert.

Die Echtheitsbestätigung kann in der Schweiz von jedem Notar oder Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausgestellt werden.

Die Echtheitsbestätigung kann auch von einem ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, ausgestellt werden, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht. Bei den Mitgliedstaaten der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) kann in diesem Zusammenhang von einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung ausgegangen werden, ebenso beim Fürstentum Liechtenstein. Falls die Voraussetzungen der gleichwertigen Aufsicht und Regelung nicht erfüllt sind, ist die Überprüfung der Echtheit der beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung gemäss Rz. 9 nach Massgabe des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (SR 0.172.030.4) vorzu-

nehmen. Stattdessen kann die Echtheit durch eine schweizerische Botschaft oder ein schweizerisches Konsulat bestätigt werden.

Spricht eine Vertragspartei persönlich beim Finanzintermediär vor, so muss dieser sie neu identifizieren.

### **Was ändert sich?**

Während bislang für Identifikationen auf dem Korrespondenzweg stets eine notariell beglaubigte und allenfalls überbeglaubigte Kopie des Identifikationsdokuments erforderlich war, verhält es sich neu wie folgt:

Neu ist nicht mehr zwingend eine notariell beglaubigte Kopie, sondern es muss lediglich eine echtheitsbestätigte Kopie des Identifikationsdokuments vorliegen. Die Echtheitsbestätigung wird wie folgt erstellt:

- In der Schweiz kann die Echtheitsbestätigung entweder durch einen Notar oder aber, und das ist neu, durch jeden anderen Finanzintermediär vorgenommen werden. Als Finanzintermediär gilt jede Person, welche gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG als Finanzintermediär tätig ist und einer Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht.

Zu diesen Finanzintermediären zählt insbesondere auch die Post. Echtheitsbestätigte Kopien können somit z.B. ab sofort an jedem Postschalter erstellt werden.

- Im Ausland muss unterschieden werden:

- a) In Ländern mit einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Geldwäscherei kann die Echtheitsbestätigung von jeder Person erstellt werden, welche eine Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt und einer solchen Aufsicht untersteht. Dies kann z.B. eine ausländische Bank, eine Versicherung oder ein Vermögensverwalter sein.

Zu diesen Ländern zählen insbesondere das Fürstentum Liechtenstein und alle Mitgliedstaaten der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), welche auf der Homepage [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org) aufgeführt sind.

- b) In allen anderen Ländern ist die Echtheitsbestätigung nach Massgabe des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (SR 0.172.030.4) oder durch eine schweizerische Botschaft oder ein schweizerisches Konsulat vorzunehmen.

In jedem Fall bleibt es dabei, dass eine Vertragspartei, welche bislang nur auf dem Korrespondenzweg identifiziert wurde, neu identifiziert werden muss, wenn sie persönlich beim Finanzintermediär vorspricht.

## **II. Die Änderung von Rz. 14 SRR**

### **Der neue Wortlaut von Rz. 14**

Rz. 14 SRR lautet neu wie folgt:

Grundsätzlich müssen alle für die Identifikation gemäss Art. 3 GwG erforderlichen Dokumente vollständig und in richtiger Form vorliegen, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Ausnahmsweise darf eine Geschäftsbeziehung schon vor-

her eingegangen werden, wenn der Finanzintermediär sicherstellt, dass die fehlenden Unterlagen innert 30 Kalendertagen eingehen. Rückzüge der bereits einbezahlten Gelder sind nicht zulässig, solange nicht alle Unterlagen vorliegen. Liegen die Unterlagen nach 30 Kalendertagen nicht vor, so ist die Geschäftsbeziehung aufzulösen.

Der bisherige Wortlaut von Rz. 14 wird ersatzlos gestrichen.

### **Was ändert sich?**

Bislang galt die Regel, dass eine Vertragspartei bei Aufnahme eines Leasinggeschäfts, d.h. bei Unterzeichnung des Vertrages, vollständig identifiziert sein muss, inkl. Formular A und allfälliger Abklärung der Hintergründe. Diese Regel gilt grundsätzlich immer noch und dürfte in den meisten Fällen, insbesondere im Bereich des Konsumgüterleasings und bei Standardverträgen, zur Anwendung kommen.

Bei komplizierten Geschäften, insbesondere mit internationalem Bezug, kann dieses Vorgehen unpraktisch sein, da die Vertragspartei allenfalls nicht gewillt ist, alle Identifikationsdokumente und Hintergrundinformationen (in der erforderlichen Form) abzugeben, bevor Gewissheit besteht, dass ein Leasingvertrag abgeschlossen wird. In solchen Fällen darf der Vertrag unterzeichnet werden, bevor alle Dokumente vorliegen. Der Finanzintermediär muss jedoch sicherstellen, dass die fehlenden Dokumente innert 30 Kalendertagen eingehen. Liegen die kompletten Dokumente nach 30 Tagen nicht vor, so ist die Geschäftsbeziehung zwingend aufzulösen. Nachfristen zur Nachreichung fehlender Dokumente dürfen nicht gewährt werden.

Die Fachstelle rät dazu, von der neuen Rz. 14 SRR nur sehr eingeschränkt Gebrauch zu machen. Die Konsequenzen sind nämlich massiv, da der Leasingvertrag aufgelöst werden muss, wenn nach 30 Kalendertagen nicht alle Unterlagen vorliegen. Ausserdem ist zu beachten, dass gerade auch das Eingehen eines Leasingvertrages ohne Einreichung der Identifikationsdokumente innert 30 Kalendertagen ein Mittel zur Geldwäscherei sein kann, da die Vertragspartei in diesem Fall eine allfällig geleistete Anzahlung zurück erhält und somit eben gerade "gewaschen" haben kann.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für die Kenntnisnahme unserer obigen Ausführungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Mühlethaler  
Präsident SRO/SLV

Dr. Dominik Oberholzer  
Leiter Fachstelle SRO/SLV